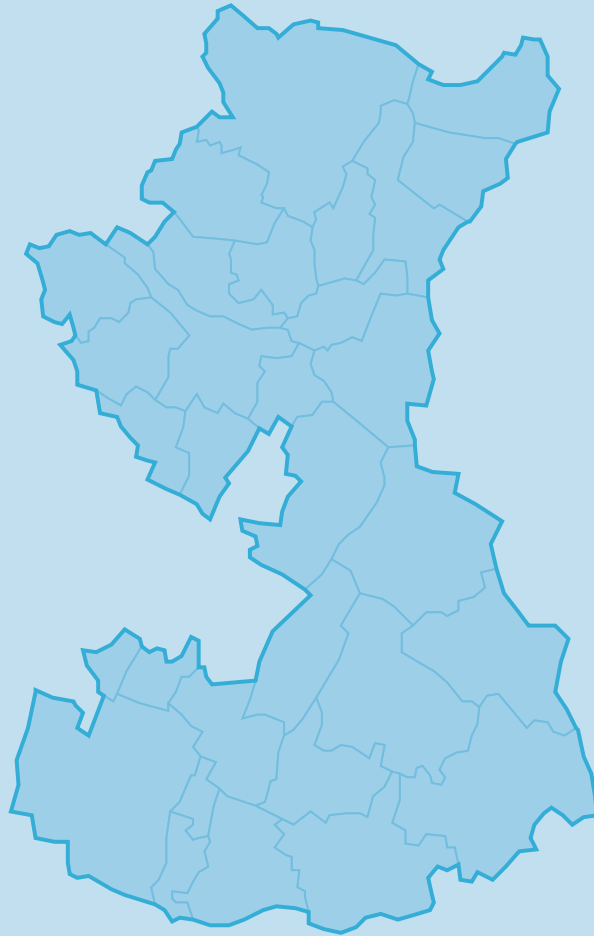




01/2026



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Weinviertel Südost

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at

Jochen SCHMID | Gerald MADER | Florian WOLLER



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	9
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	10
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	11
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	12
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	14
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	14
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	15
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	19
4. Darstellung der geprüften Alternativen	23
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	25
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	25
5.2 Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)	50
5.3 Uferzonen (UZ)	75
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	99
6. Zusammenfassende Bewertung	116
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	118
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	118
7.2 Kumulationswirkungen	120
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	121
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	122
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	123
Verzeichnisse	124
Anhang 1	126
Anhang 2	127

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Weinviertel Südost. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Weinviertel Südost liegt im Osten Niederösterreichs an der Grenze zur Slowakei. Die Region setzt sich aus 30 Gemeinden des politischen Bezirks Gänserndorf zusammen. Sechs Gemeinden des politischen Bezirks Gänserndorf gehören nicht zur Region Weinviertel Südost, sondern zu den benachbarten Regionen Weinviertel Nordost bzw. Nordraum Wien. Darüber hinaus gilt für die acht Gemeinden Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Parbasdorf, Raasdorf und Strasshof an der Nordbahn aufgrund der bestehenden Wirtschaftskooperation bei gleichgelagerten zu lösenden Problemstellungen bis auf weiteres das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) unverändert weiter.

Wie der Name der Region nahelegt, gehört der Raum Weinviertel Südost im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs zur Hauptregion Weinviertel. Die Region wird im Süden und im Osten durch Auenlandschaften begrenzt. Südlich befinden sich die Donauauen, östlich die March-Thaya-Auen. Ansonsten ist die Region stark ackerbaulich geprägt. Ausnahmen hiervon sind vereinzelte Waldflächen, die vorwiegend im nördlichen Teil der Region zu finden sind. Von der Bevölkerungszahl weisen die Gemeinden Groß-Enzersdorf und Zistersdorf mehr als 5.000 Personen auf, mehrheitlich ist die Siedlungsstruktur jedoch kleinteilig geprägt. So haben die meisten Gemeinden weniger als 2.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost werden lineare (82) und flächige (3) Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerte Landschaftsteile (11.051 ha), Uferzonen (4.853 ha) und Agrarische Schwerpunkträume (34.012 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. In Klammer ist je Festlegungstyp vermerkt in welcher Anzahl bzw. in welchem Ausmaß der jeweilige Festlegungstyp im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost insgesamt zum Einsatz kommt. Der überwiegende Anteil der Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost liegt im bisherigen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015). In den entsprechenden Bereichen bilden die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost die Grundlage für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost. Da Agrarische Schwerpunkträume

im RegROP Wien Umland Nordost nicht enthalten waren, handelt es sich dabei ausschließlich um eine Neufestlegung.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost fallen insgesamt vorwiegend neutral bzw. positiv aus. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Positive Wirkungen ergeben sich insbesondere durch den Umstand, dass es insgesamt zu einer Vergrößerung der flächigen Festlegungstypen (Erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen, Agrarische Schwerpunkträume) kommt. Das hat insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft und von unzerschnittenen Lebensräumen, sowie die Freihaltung von Schutzgebieten positive Auswirkungen.

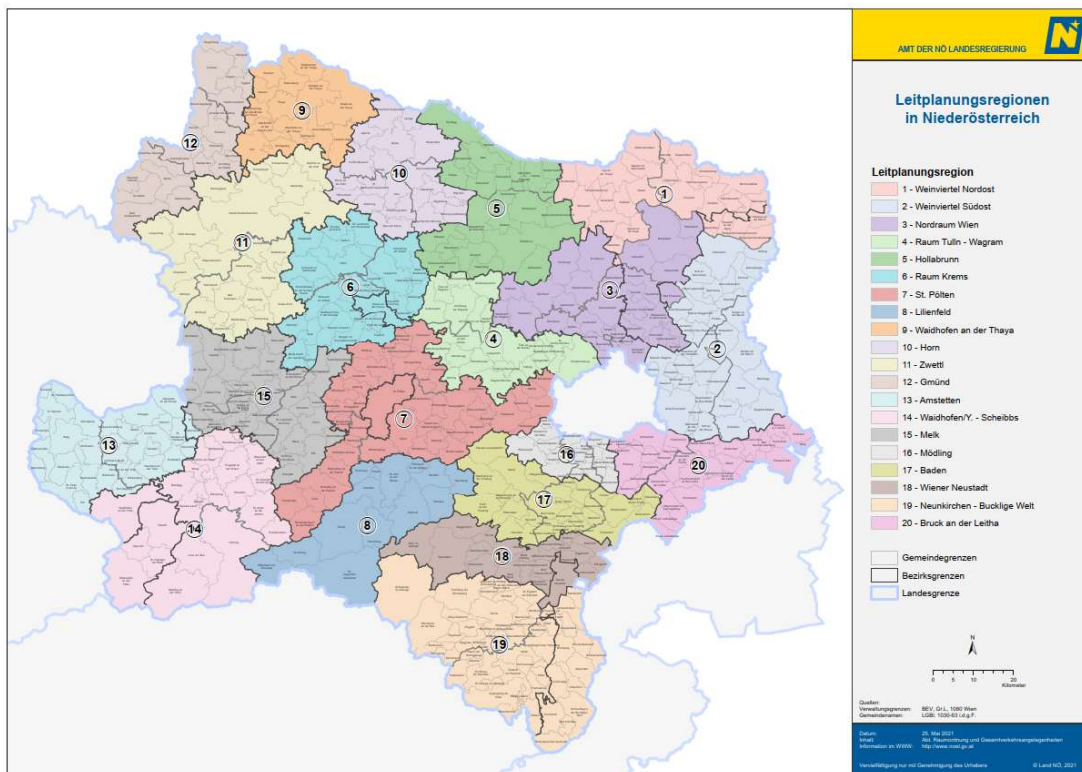
Es gibt auch Prüfkriterien, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Es kommt zwar nicht zu einer gesamtheitlich negativen Bewertung im Hinblick auf einzelne Prüfkriterien, es gibt allerdings Anpassungen, die für sich betrachtet vorwiegend negativ zu bewerten sind, so bspw. die großflächigen Umwandlungen von Regionalen Grünzonen (nun in Uferzonen umbenannt) in Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder das Abrücken einiger weniger Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand im Bereich von Landschaftsschutzgebieten. Zur Begegnung von entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene einfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Der Regionale Leitplanungsprozess im Raum Weinviertel Südost wurde ursprünglich für 38 Gemeinden durchgeführt. Aufgrund der besonderen Herausforderungen im Bereich der acht Gemeinden der Wirtschaftskooperation Marchfeld (Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Parbasdorf, Raasdorf, Straßhof an der Nordbahn), die überwiegend durch die gemeinsame Lage an der Angerner Straße (B8) beziehungsweise in deren Einzugsbereich und die sich daraus ergebenden Herausforderungen verbunden sind, soll die Beschäftigung mit der Verkehrsproblematik und die planvolle Steuerung der Betriebsansiedlung in diesem

Bereich zielgerichtet und koordiniert gemeinsam erfolgen. Für die Gemeinden der Wirtschaftskooperation Marchfeld gilt daher bis zum Abschluss dieser Arbeiten das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) unverändert weiter.

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“* (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umweltherheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Weinviertel Südost dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Weinviertel Südost bildete das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) die Ausgangslage. Dieses RegROP hatte z.T. andere Festlegungen und wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen
- ▶ Erhaltenswerte Landschaftsteile
- ▶ Uferzonen (bisher Regionale Grünzonen)
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume und

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in

vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Weinviertel Südost sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Erhaltenswerte Landschaftsteile, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Uferzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren. (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

Zielsetzungen des RegROP Raum Weinviertel Südost:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit

- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der Erhaltenswerten Landschaftsteile und Uferzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Erhaltenswerte Landschaftsteile und Agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeige-

ner mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP¹ (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

¹ Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Weinviertel Südost beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine ELT-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ELT-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere ELT-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine ELT-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer ELT-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in ELT-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer ehemals als RGZ bezeichneten (nun UZ) Fläche in eine ELT-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). ELT-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von ehemals RGZ genannte Fläche in ELT-Fläche vorzusehen.
Uferzonen (UZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ (lediglich Umbenennung in UZ) ²	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ und Umbenennung in UZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine UZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer UZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ und Umbenennung in UZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer UZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

² Die bisher als Regionale Grünzonen (RGZ) bezeichneten Flächen wurden in Uferzonen (UZ) umbenannt.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ und Umbenennung in UZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ und Umbenennung in UZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion und Umbenennung einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ (nun UZ) führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in UZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ³ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁴ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder ELT-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

³ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder ELT-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden, sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellenschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Oktober 2022 (für die Teilregion Weinviertel Süd) bzw. im Juni 2023 (für die Teilregion Marchfeld) wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorale Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Südost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfällige Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 85 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich um 82 lineare und drei flächige Siedlungsgrenzen. Der überwiegende Anteil der Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) wurde unverändert übernommen. Bei einigen wenigen bestehenden Siedlungsgrenzen kam es zu Anpassungen, wie Verlängerungen, Verkürzungen, marginalen Veränderungen oder einem Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Einzelne Siedlungsgrenzen sind aufgrund von Anpassungen in unterschiedlichen Bereichen der Siedlungsgrenze mehreren Fällen zugeordnet, so bspw. in der Gemeinde Eckartsau, wo aus den bestehenden linearen und flächigen Siedlungsgrenzen eine lineare Siedlungsgrenze mit einem angepassten Verlauf wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) kam es jeweils zu einer Neufestlegung und einem Entfall einer Siedlungsgrenze. Die weiteren Neufestlegungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015). Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	12	Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Lasee, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	6	Angern an der March, Engelhartstetten, Matzen-Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	4	Eckartsau, Mannsdorf an der Donau, Orth an der Donau, Velm-Götzendorf
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Untersiebenbrunn
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	5	Angern an der March, Eckartsau, Engelhartstetten, Mannsdorf an der Donau, Orth an der Donau
	Entfall einer Siedlungsgrenze	1	Matzen-Raggendorf
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	1	Eckartsau

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

Der Fachvorschlag zu den Siedlungsgrenzen (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) umfasste die 75 bestehenden Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) sowie 14 neue Siedlungsgrenzen in jenen Gemeinden, die

nicht im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost liegen. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 27 Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Anpassungen bzw. Verschiebungen von Siedlungsgrenzen ging. In einem Fall wurde der Wunsch geäußert eine Siedlungsgrenze gänzlich zu streichen. Von den Anliegen waren mehrheitlich lineare Siedlungsgrenzen betroffen. Räumlich lässt sich bei den Änderungsansuchen kein klares Muster erkennen. Der Großteil der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Einige Anliegen wurden seitens des Planungsteams zurückgewiesen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenziell erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Grünlandflächen des Raumes Weinviertel Südost werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Auengebiete (Donauauen, March-Thaya-Auen) sowie die vereinzelt Wälder (Matzner Wald, Hochleithenwald) stellen die großflächigen naturnahen Lebensräume der Region dar. Diese Lebensräume sind weitestgehend unzerschnitten. Es gibt allenfalls vereinzelt anthropogene Barrieren wie bspw. kreuzende Verkehrsinfrastrukturen.</p> <p>Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen stellen die Nordbahn, sowie die entlang dieser liegenden Siedlungsgebiete, und die Marchegger Ostbahn die markantesten linearen Barrieren dar. Zusätzliche punktuelle Barrieren gibt es bspw. in Form von Siedlungsgebieten oder Windenergieanlagen (z.B. Windpark</p>	↘	2	<p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch diese Anpassungen wird die Siedlungsentwicklung an den jeweiligen Standorten eingeschränkt. Fallweise wird dadurch eine lineare Ausbreitung von Siedlungskörpern verhindert. Im Raum Weinviertel Südost sind diese Fälle allen voran im Bereich von Offenlandflächen und vereinzelt im Bereich von naturnahen Lebensräumen wie Wäldern zu finden.</p> <p>Bei den marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen handelt es sich um Korrekturen (im Bereich bestehender Siedlungsstrukturen) bzw. um kleinräumige Anpassungen im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Fallweise werden durch die marginalen Veränderungen die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung zusätzlich eingeschränkt. Von den marginalen Veränderungen</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Velm-Götzendorf). In anderen Bereichen sind durchaus auch großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche anzutreffen, die weitestgehend unzerschnitten sind.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind vorwiegend in der südlichen Hälfte der Region ausgewiesen und liegen teilweise am Rand der genannten Lebensräume, so insb. im Fall der Donauauen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist in weiten Teilen der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (ÖIR, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern insbesondere im Bereich der Donauauen eine Siedlungsentwicklung in Richtung der dort gelegenen Lebensräume. Zudem verhindern eine Reihe der bestehenden Siedlungsgrenzen eine weitere Längsstreckung von Siedlungskörpern. Die Siedlungsgrenzen tragen dadurch zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich</p>			<p>bestehender Siedlungsgrenzen sind im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) sind im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen tendenziell negativ zu bewerten, da durch diese Anpassungen in den entsprechenden Bereichen eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.</p> <p>Beim Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sind vorwiegend Offenlandflächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete betroffen. Aufgrund dieser Lage führt eine Beanspruchung dieser Flächen in der Regel nicht zu einer Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Bei der einzigen Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze handelt es sich um eine Siedlungsgrenze, bei der es auch zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand kommt. Für die Umwandlung gilt daher dasselbe wie für das Abrücken.</p> <p>Die Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen fallen geringfügig aus und betreffen keine naturnahen Lebensräume. Die beiden Anpassungen liegen im Bereich von bereits</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume abseits der Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.			<p>bebauten Flächen bzw. im Bereich eines Hausgartens unmittelbar an der Bahntrasse der Nordbahn.</p> <p>Der einzige Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze ermöglicht eine lineare Ausdehnung eines Siedlungskörpers. Lokal sind aufgrund dieser Anpassung erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen denkbar.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene können aufgrund der Zusammenschau der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden.</p>			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bereich der Auengebiete sind zahlreiche Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es handelt sich dabei um einen Nationalpark (Donauauen), insgesamt vier Europaschutzgebiete (FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen, FFH- & VS-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien), sowie mehrere kleinräumigere Naturschutzgebiete (Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen, Kleiner Breitensee, Salzsteppe Baumgarten an der March, Untere Marchauen, In den Sandbergen, Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen).</p> <p>Abseits der Auengebiete gibt es außerdem noch das FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen, das VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse, sowie sechs weitere</p>	↔	2	<p>Es kommt am Rand der Donauauen und der dortigen Schutzgebiete an drei Standorten zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Durch die Verlängerungen wird die Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete kleinräumig eingeschränkt. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung der Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen und Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen sind ausschließlich abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt innerhalb des FFH- & VS-Gebietes Donau-Auen östlich von Wien zu einem Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. Die Anpassung betrifft einen kleinräumigen Bereich in der Gemeinde Engel-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Naturschutzgebiete (Weikendorfer Remise, Erdpresshöhe, Sandberge Oberweiden, Windmühle, Gerichtsberg, Lasse). Der Großteil dieser Schutzgebiete ist im Bereich südlich der Nordbahn zu finden. Die beiden Europaschutzgebiete verteilen sich über mehrere Standorte und fallen großflächig aus.</p> <p>Im Bereich der Donauauen und der March-Thaya-Auen liegen einige bestehende Siedlungsgrenzen am Rand der genannten Schutzgebiete. Außerdem liegen einige Siedlungsgrenzen im Nahbereich des Europaschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für den Nationalpark und die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So</p>			<p>hartstetten. Im gegenständlichen Bereich entfällt dadurch die einschränkende Wirkung der Siedlungsgrenze und die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen, wird ermöglicht. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund des Abrückens einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand keine erheblich negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten. Zudem sind die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich weiterhin vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, der Entfall bestehender Siedlungsgrenzen und die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen sind im Bereich der genannten Schutzgebiete nicht zu verzeichnen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>bspw. in der Gemeinde Haringsee, die ganzflächig innerhalb eines Europaschutzgebietes liegt.</p> <p>Am Rand der Auengebiete, sowie in einigen Bereichen des Europaschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse schränken die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante die Siedlungsentwicklung zusätzlich ein. In diesen Bereichen ist keine Siedlungsentwicklung zu erwarten.</p>						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum Weinviertel Südost beinahe ausschließlich im Bereich der Auengebiete zu finden. Aufgrund der Lage einiger Siedlungsgebiete angrenzend an die Auengebiete, reichen auch die Hochwasserüberflutungsflächen teilweise bis an Siedlungsgebiete heran, so bspw. im Fall von Schönau an der Donau, Stopfenreuth oder Marchegg.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Da im Bereich der Anpassung keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, sind von dieser Anpassung im Hinblick auf die Hochwasserüberflutungsflächen keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und Neufestigungen von Siedlungsgrenzen sind ausschließlich abseits der Hochwasserabflussbereiche zu verzeichnen.</p>	0	Nicht erforderlich	0
	<p>Im Bereich kleinerer Fließgewässer (z.B. Rußbach, Stempfelbach, Weidenbach) sind Hochwasserüberflutungsflächen allenfalls dort zu finden, wo diese Gewässer in größere Fließgewässer münden. Die Hochwasserüberflutungsflächen beschränken sich in diesen Bereichen zudem weitestgehend auf die jeweiligen Bachbette.</p>		3	<p>Aufgrund der Lage abseits der Hochwasserüberflutungsflächen induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen vereinzelt im unmittelbaren Nahbereich der Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Vereinzelt entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante ihre einschränkende Wirkung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen und tragen so zusätzlich dazu bei, dass Hochwasserüberflutungsflächen freigehalten werden, so bspw. in den Gemeinden Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Weiden an der March oder Marchegg.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region insbesondere in Form der Ausgebiete entlang der Donau und der</p>	↔	2	Es kommt am Rand des regional bedeutsamen Naherholungsraumes Donauauen an drei Standorten zu Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen. Durch die Verlängerungen wird eine Siedlungsentwicklung in Richtung des Naherholungsraumes in den entsprechenden Bereichen kleinräumig verhindert. Das ist	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>March. Auch die Wälder (wie Matzner Wald oder Hochleithenwald) stellen potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p>Insbesondere im Bereich der Donauauen und der March-Thaya-Auen liegen einige bestehende Siedlungsgrenzen am Rand der genannten Naherholungsräume. Vereinzelt sind bestehende Siedlungsgrenzen auch am Rand von Waldflächen zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind teilweise so gelegen bzw. ausgerichtet, dass sie in der Nullvariante insbesondere im Bereich der Auegebiete eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen einschränken. Wenngleich</p>			<p>im Hinblick auf den Erholungswert des Naherholungsraumes positiv zu bewerten.</p> <p>Am Rand der March-Thaya-Auen kommt es zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Von der Anpassung ist allerdings lediglich eine kleinräumige Fläche betroffen. Da im Bereich der Anpassung keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, sind von dieser Anpassung keine Auswirkungen auf den Erholungswert von Naherholungsräumen zu erwarten.</p> <p>Die neu festgelegte Siedlungsgrenzen liegen abseits der regional bedeutsamen Naherholungsräume.</p>			
			3	<p>Es kommt am Rand des regional bedeutsamen Naherholungsraumes Donauauen im Bereich von vier Siedlungsgrenzen zu Anpassungen, die dem Fall 3 zuzuordnen sind. Es kommt bei allen vier Siedlungsgrenzen zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. In einem Fall kommt es gleichzeitig zu einer Umwandlung einer flächigen Siedlungsgrenze in eine lineare Siedlungsgrenze. Die Anpassungen betreffen Bereiche im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Diese Bereiche sind im Hinblick auf den Erholungswert des Naherholungsraumes Donauauen nicht von Bedeutung. Es sind daher aufgrund dieser Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, ist diese Wirkung im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung der Naherholungsräume positiv zu bewerten.			Die weiteren dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen) liegen abseits der regional bedeutsamen Naherholungsräume.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Weinviertel Südost insbesondere entlang der Nordbahn, wo auch die Landesstraße B8 verläuft, gegeben. Die Lärmzonen dieser beiden Verkehrswege überschneiden sich laut den strategischen Lärmkarten 2022 teilweise (lt. lärminfo.at). In den strategischen Lärmkarten 2022 sind zudem Teilabschnitte der Landesstraßen L2, B3 und L13 erfasst. Die im Bereich dieser Straßen erfassten Lärmzonen fallen kleinräumiger aus als im Bereich der Nordbahn. Die Gemeinde Groß-Enzersdorf ist laut den strategischen Lärmkarten 2022 zudem teilweise vom Fluglärm des Flughafens Wien-Schwechat betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die Neufestigungen und Anpassungen nicht primär vor dem Hintergrund der Betroffenheit durch Lärmemissionen vorgenommen werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind unabhängig von etwaigen Siedlungsgrenzen einzuhalten.</p>	x	-	x
			3	Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>In den Gemeinden entlang der Nordbahn gibt es einige bestehende Siedlungsgrenzen, die in Bereichen liegen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen, so bspw. in Angern an der March. Auch im Bereich der Fluglärmzone gibt es bestehende Siedlungsgrenzen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der</p>			<p>vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Die Auswirkungen einer entsprechenden Widmungsänderung auf den Ausstoß und die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Im Falle, dass es in den entsprechenden Bereichen zu einer Siedlungsentwicklung kommt, haben die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen unabhängig von etwaigen Anpassungen der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Nordbahn oder im Nahbereich zu Wien (ÖIR, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Der Beitrag der bestehenden Siedlungsgrenzen zur Verhinderung einer Siedlungsentwicklung in Richtung der genannten Lärmquellen fällt aufgrund der Lage und Ausrichtung der Siedlungsgrenzen allenfalls geringfügig aus.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut ÖROK belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2022 auf 5.610,3 km². Bei 52,8 % dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bis 2021 erfolgte eine Berechnung durch das Umweltbundesamt. Obwohl die beiden Methoden nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigt sich, dass sich die Zunahme der Flächeninanspruchnahme seit 2010 deutlich verlangsamt hat, wobei der Haupttreiber nach wie vor die Zunahme von Siedlungsflächen darstellt (ÖROK).</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 8,4 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (ÖROK, 2022). Der</p>	↔	2	<p>Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen sowie die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung positiv zu bewerten.</p> <p>Die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen bewirken aufgrund des geringfügigen Ausmaßes und des Umstandes, dass teilweise keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Raum Weinviertel Südost liegt insbesondere bei der Flächeninanspruchnahme im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts von 8,5 %, auch die Bodenversiegelung in der Region entspricht ungefähr dem niederösterreichischen Durchschnitt von 4,4 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p>			<p>von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar.</p>		<p>die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen vielfach in Gemeinden, in denen in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (ÖIR, 2023). Sie tragen an den jeweiligen Standorten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum Weinviertel Südost künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Weinviertel Südost liegt mit 61 EW/km² unter dem niederösterreichischen Durchschnittswert von 88 EW/km², wobei es innerhalb der Region große Unterschiede im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte</p>	↔	2	Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen ermöglicht in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung. Da die Anpassungen geringfügig sind und die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gibt. So weist Groß-Enzersdorf eine Bevölkerungsdichte von 140 EW/km² auf, im Vergleich dazu haben Großhofen sowie Weiden an der March rund 17 EW/km²,</p> <p>Der Raum Weinviertel Südost verfügt gesamtheitlich betrachtet weitestgehend über eine kompakte Siedlungsstruktur. Die Ortschaften der Region gehen oftmals auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jüngeren Vergangenheit kam es vielfach zu Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern. Es kam dadurch unter anderem zu einer Längsstreckung bzw. fallweise zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern, so bspw. im Fall von Schönkirchen und Reyersdorf.</p> <p>Die in der Region liegenden Siedlungskörper sind vielfach durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt. Es gibt allerdings auch eine Reihe an Ortschaften, die nicht durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind, insbesondere in den nördlichsten Gemeinden der Region, wo es bislang keine Siedlungsgrenzen gibt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 7 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes</p>			Die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Die einschränkende Wirkung der Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.			
			3	<p>Das Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ermöglicht in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Da diese Anpassungen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen und die betroffenen Bereiche kleinräumig sind, widersprechen diese Anpassungen dem Anspruch einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht, zumal die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat. Die einzige Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze betrifft eine Siedlungsgrenze, bei der es auch zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand kommt. Für die Umwandlung gilt daher dasselbe wie für das Abrücken.</p> <p>Die Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen fallen geringfügig aus. Die beiden Anpassungen liegen im Bereich von bereits bebauten Flächen bzw. im Bereich eines Hausgartens unmittelbar an der Bahntrasse der</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Weinviertel Südost künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (ÖIR, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an ihren jeweiligen Standorten randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung, die die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen beeinträchtigt, ist die Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>			<p>Nordbahn. Eine künftige Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen erscheint unwahrscheinlich.</p> <p>Der einzige Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze ermöglicht eine lineare Ausdehnung eines Siedlungskörpers. Lokal ist diese Anpassung im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsentwicklung negativ zu bewerten.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund des Entfalls einer bestehenden Siedlungsgrenze keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Südost großflächig zu finden. Abseits der Wälder und Auengebiete ist beinahe flächendeckend hochwertiges</p>	↔	2	Die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen sind teilweise im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung der Siedlungsgrenzen tragen diese Anpassungen zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Ackerland zu finden. Die einzige Ausnahme stellt eine West-Ost-Achse dar, die von den pannonischen Sanddünen bis nach Marchegg verläuft.</p> <p>Aufgrund der großflächig anzutreffenden hochwertigen Böden liegen zahlreiche Siedlungsgrenzen in deren Nahbereich.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in der Nullvariante an zahlreichen Standorten in der Region Siedlungserweiterungen auf hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden Weikendorf, Schönkirchen-Reyersdorf oder Velm-Götzendorf. Da in vielen Bereichen, wo hochwertige Böden zu finden sind allerdings keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind, ist die Nullvariante trotzdem negativ zu bewerten.</p>			<p>Durch die marginalen Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen wird kleinräumig an zwei Standorten eine zusätzliche Inanspruchnahme von hochwertigen Böden ermöglicht. Gleichzeitig wird an einem anderen Standort durch eine marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze eine künftige Inanspruchnahme von hochwertigen Böden verhindert.</p>			
			3	<p>Es kommt im Fall von sechs Siedlungsgrenzen zu Anpassungen, die dem Fall 3 zuzuordnen sind. Beim Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sowie bei der Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze sind hochwertige Böden nur in einem geringfügigen Ausmaß betroffen. Der einzige Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze ermöglicht eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Bereichs, wo teilweise hochwertige Böden zu finden sind. Lokal kann eine Beanspruchung der hochwertigen Böden bei den genannten Anpassungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der hochwertigen Böden bewegen sich die Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium auf einer regionalen Betrachtungsebene allerdings in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Bereich der hochwertigen Böden nicht zu verzeichnen.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen liegt am südlichen bzw. am östlichen Rand der Region. Es umfasst die Auegebiete der dort gelegenen Flüsse und betrifft elf Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost.</p> <p>Insgesamt zehn bestehende Siedlungsgrenzen liegen am Rand bzw. innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung</p>	↔	2	<p>Es kommt am Rand bzw. tlw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen zu drei Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen. Durch die Verlängerungen wird eine Siedlungsentwicklung in Richtung des Landschaftsschutzgebietes in den entsprechenden Bereichen kleinräumig verhindert. Das ist im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes positiv zu bewerten.</p> <p>Zudem kommt es innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Von der Anpassung ist allerdings lediglich eine kleinräumige Fläche. Da keine zusätzliche Bebauung ermöglicht wird, sind von dieser Anpassung keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.</p> <p>Die neu festgelegte Siedlungsgrenzen liegen abseits des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen an zwei Standorten zum Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Die Fälle liegen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete in den Gemeinden Engelhartstetten und Mansdorf an der Donau. Durch die Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Land-</p>	--	Bei entsprechenden Widmungsänderungen im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen ist aufgrund deren Lage innerhalb eines LSG gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft über die Auswirkungen auf die in Abs. 4	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten denkbar, so bspw. in Stopfenreuth, Schönau an der Donau, Marchegg oder Mannersdorf an der March. Teilweise sind diese Ortschaften durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt, wodurch eine künftige Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt wird. Allerdings gibt es in diesen Ortschaften teilweise auch potenzielle Standorte für Siedlungserweiterungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sowohl innerhalb von bestehenden Siedlungsgrenzen als auch in Bereichen, wo keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind.</p>			<p>schaftsschutzgebietes ermöglicht, weshalb erhebliche negative Auswirkungen denkbar sind.</p> <p>Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, der Entfall bestehender Siedlungsgrenzen und die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen nicht zu verzeichnen.</p>		<p>genannten Schutzgüter einzuholen. Es ist in solchen Fällen im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Schutzgüter kommt.</p>	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Südost 54 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Feuchtgebiete, Moore, Parks, Quellen und Trockenstandorte, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Schlösser, Wehranlagen, oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele</p>	↔	2	<p>Aufgrund der Lage abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter induzieren die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen, die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Aufgrund der Lage abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Marchegg oder das Schloss Jedenspeigen.</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Zwei der bestehende Siedlungsgrenzen liegen im unmittelbaren Nahbereich eines Naturdenkmals. Im Bereich der Kulturgüter sind keine bestehenden Siedlungsgrenzen zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblichen negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Zwei bestehende Siedlungsgrenzen entfalten im Bereich von Naturdenkmalen ihre einschränkende Wirkung und tragen damit zusätzlich zum Schutz dieser Naturdenkmale bei.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es 53 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen und dient dem Schutz von Brunnen. Das größte wasserrechtliche Schutzgebiet liegt an der Grenze zu Wien, gehört allerdings mehrheitlich zu Wien. Ansonsten gibt es größere Schutzgebiete in den Gemeinden Drösing, Sulz im Weinviertel und Matzen-Raggendorf.</p> <p>Das einzige wasserrechtliche Schongebiet der Region ist sehr großflächig ausgewiesen. Das Schongebiet Marchfeld erstreckt sich über 14 Gemeinden, davon sind 10 Gemeinden des Raumordnungsprogramms umfasst.</p> <p>Im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sind 16 bestehende Siedlungsgrenzen zu finden. Der Großteil dieser Siedlungsgrenzen entfällt auf das Schongebiet Marchfeld.</p>	↔	2	Aufgrund der Lage abseits der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete induzieren die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen, die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aufgrund der Lage abseits der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten ihre einschränkende Wirkung teilweise im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten, insb. beim Schongebiet Marchfeld. Allerdings gibt es abseits der Siedlungsgrenzen viele andere potenzielle Standorte für eine Siedlungsentwicklung. Die Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen ist kleinräu-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>mig zwar positiv zu bewerten, gesamt-heitlich betrachtet ist die Wirkung im Hinblick auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten allerdings geringfügig.</p>						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sowie von Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbauten Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO₂-Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.		3	Die Auswirkungen der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den jeweiligen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

5.2 Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Erhaltenswerte Landschaftsteile werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die Erhaltenswerten Landschaftsteile wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (z.B. Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Südost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Erhaltenswerte Landschaftsteile werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung (§ 4 Abs. 3) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

- ▶ *„In den in den Anlagen [...] dargestellten Erhaltenswerte Landschaftsteile sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig: Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerter Landschaftsteils erreicht werden kann.“ Im Raum Weinviertel Südost sind Erhaltenswerte Landschaftsteile mit einer Gesamtfläche von 11.051 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) waren in den Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost ELT in einem Ausmaß von 4.083 ha festgelegt. Die in der Region fest-

gelegten ELT umfassen somit in etwa die dreifache Fläche als die bislang im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost festgelegten ELT. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen fielen folglich umfangreicher aus als die Reduktionen und Aufhebungen. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 8). Die festgelegten ELT sind großflächig insbesondere im Bereich der Donauauen, sowie im Bereich zwischen Weikendorf und dem Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden zu finden. Größere ELT sind zudem im Bereich der March-Thaya-Auen, sowie im Bereich der Waldflächen in den Gemeinden Groß-Schweinbarth und Hohenruppersdorf ausgewiesen.

Tabelle 8: Erhaltenswerte Landschaftsteile: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ELT-Fläche	1.533,98 ha	Angern an der March, Auersthal, Drösing, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Haringsee, Hohenruppersdorf, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfeld, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Orth an der Donau, Prottes, Spannberg, Sulz im Weinviertel, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Zistersdorf
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche	2.656,9 ha	Andlersdorf, Angern an der March, Dürnkrot, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Groß-Schweinbarth, Haringsee, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfeld, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Orth an der Donau, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf, Weiden an der March, Weikendorf
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion	26,3 ha	Andlersdorf, Angern an der March, Auersthal, , Dürnkrot, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, , Groß-Enzersdorf, Groß-Schweinbarth, Haringsee, Leopoldsdorf im Marchfeld, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Orth an der Donau, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Sulz im Weinviertel, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf, Weiden an der March, Weikendorf
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine ELT-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche	341,7 ha	Angern an der March, , Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Schweinbarth, Haringsee, Hohenruppersdorf, Leopoldsdorf im Marchfeld, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weiden an der March
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ/UZ in eine ELT-Fläche	4.400,9 ha	Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Orth an der Donau, Weiden an der March

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Erhaltenswerte Landschaftsteile in einem Ausmaß von 6.264 ha enthalten. Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) wurden ca. 70 % der ELT-Flächen in den Fachvorschlag übernommen. Zudem waren im Fachvorschlag Vorschläge für neue ELT in einem Ausmaß von etwa 3.400 ha enthalten. Die große Differenz zwischen dem Fachvorschlag und den Festlegungen des vorliegenden RegROP Raum Weinviertel Südost ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Flächen im Bereich der Donauauen im Fachvorschlag noch Teil der UZ (ehemals RGZ) waren. Die Anpassung, dass diese Flächen nunmehr als ELT festgelegt werden, erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 52 Änderungsanliegen eingebracht. Es ging dabei vorrangig um kleinräumige Reduktionen der ELT aufgrund von Widersprüchen mit den Entwicklungsabsichten der jeweiligen Gemeinde (z.B. ÖEK-Entwürfe). Außerdem kam es in der Folge der Anpassung von Siedlungsgrenzen zu entsprechenden Anpassungen von ELT. Es wurden seitens der Gemeinden auch Ansuchen zur Vergrößerung von ELT eingebracht. Insgesamt kam es aufgrund der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen zu einer geringfügigen Vergrößerung der ELT.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenziell erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Grünlandflächen des Raumes Weinviertel Südost werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Auengebiete (Donauauen, March-Thaya-Auen) sowie die vereinzelt Wälder (Matzner Wald, Hochleithenwald) stellen die großflächigen naturnahen Lebensräume der Region dar. Diese Lebensräume sind weitestgehend unzerschnitten. Es gibt allenfalls vereinzelt anthropogene Barrieren wie bspw. kreuzende Verkehrsinfrastrukturen.</p> <p>Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen stellen die Nordbahn, sowie die entlang dieser liegenden Siedlungsgebiete, und die Marchegger Ostbahn die markantesten linearen Barrieren dar. Zusätzliche punktuelle Barrieren gibt es bspw. in Form von Siedlungsgebieten oder Windenergieanlagen (z.B. Windpark</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost vielfach zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer ELT-Flächen im Bereich von bzw. angrenzend an (naturnah) Lebensräume, so bspw. im Bereich der pannonischen Sanddünen, des Matzner Waldes oder kleinerer Waldflächen. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus und tragen aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräumen bei.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Die marginalen flächigen Reduktionen machen allerdings weniger als 0,5 % der Neufestlegungen und Vergrößerungen aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Reduktionen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Velm-Götzendorf). In anderen Bereichen sind durchaus auch großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche anzutreffen, die weitestgehend unzerschnitten sind.</p> <p>Die bestehenden ELT sind allen voran im Bereich der March-Thaya-Auen, sowie um den Matzner Wald zu finden. Als ELT festgelegt sind vorwiegend Offenlandflächen und kleinere Waldflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist in weiten Teilen der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (ÖIR, 2023). Diese Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die in der Region bestehenden ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der im überwiegenden</p>		3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind vorwiegend in der nördlichen Hälfte der Region zu verzeichnen, so bspw. in den Gemeinden Hohenruppersdorf, Matzen-Raggen-dorf oder Angern an der March. Ansonsten kommt es bspw. im Bereich der March-Thaya-Auen zu solchen Aufhebungen bzw. Reduktionen. Betroffen sind von diesen Anpassungen vorwiegend Ackerflächen, aber auch naturnahe Lebensräume (wie kleinere Waldflächen) sowie vereinzelt anderweitig genutzte Flächen wie bereits bebaute Flächen. Der Steuerungseffekt der bestehenden ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) entfällt in diesen Bereichen, wodurch in den entsprechenden Bereichen bspw. eine Siedlungsentwicklung möglich wird. In einzelnen Fällen könnte eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Reduktionen potenziell zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen. Lokal sind erheblich negative Auswirkungen durch die ersatzlosen Aufhebungen bzw. die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT denkbar.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in ELT entfallen zu knapp 98 % auf den Bereich der Donauauen. Es handelt sich bei den Umwandlungen entlang der Donau um eine methodische Anpassung, die auch in anderen Regionen Niederösterreichs zu verzeichnen ist. Die weiteren Umwandlungen fallen kleinräumiger aus und sind im Bereich der March-Thaya-Auen zu</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Teil der Region weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.			finden. In beiden Bereichen sind von den Umwandlungen vorwiegend naturnahe Lebensräume betroffen. Durch die Umwandlungen von RGZ in ELT ergibt sich in den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen, die ggf. auch zu einer Beanspruchung bzw. einer Zerschneidung von Lebensräumen führen können (z.B. Siedlungsentwicklung). Daher und aufgrund des umfassenden Ausmaßes der Umwandlungen sind trotz des Steuerungseffektes der ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) erheblich negative Auswirkungen denkbar.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bereich der Auengebiete sind zahlreiche Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es handelt sich dabei um einen Nationalpark (Donauauen), insgesamt vier Europaschutzgebiete (FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen, FFH- & VS-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien), sowie mehrere kleinräumigere Naturschutzgebiete (Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen, Kleiner Breitensee, Salzsteppe Baumgarten an der March, Untere Marchauen, In den Sandbergen, Angerner und Dürnkruter Marchschlingen).</p> <p>Abseits der Auengebiete gibt es außerdem noch das FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen, das VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse, sowie sechs weitere</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost im Bereich zahlreicher Schutzgebiete zur Vergrößerung bzw. zur Festlegung neuer ELT-Flächen. Insbesondere im Bereich der folgenden Schutzgebiete fallen die Anpassungen großflächig aus: FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen, VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse, FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen tragen aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei.</p> <p>Es kommt insbesondere im Bereich der March-Thaya-Auen zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen innerhalb von Schutzgebieten (FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen). Ansonsten kommt es nur sehr</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Naturschutzgebiete (Weikendorfer Remise, Erdpresshöhe, Sandberge Oberweiden, Windmühle, Gerichtsberg, Lasse). Der Großteil dieser Schutzgebiete ist im Bereich südlich der Nordbahn zu finden. Die beiden Europaschutzgebiete verteilen sich über mehrere Standorte und fallen großflächig aus.</p> <p>Zahlreiche der bestehenden ELT liegen im Bereich der genannten Schutzgebiete. Zu Überlagerungen kommt es insbesondere im Bereich der March-Thaya-Auen und des VS-Gebiets Sandboden und Praterterrasse.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für den Nationalpark und die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. in der Gemeinde Haringsee, die</p>			<p>vereinzelte zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen innerhalb von Schutzgebieten. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind vorwiegend abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen. Im Bereich des FFH- & VS-Gebietes March-Thaya-Auen und des VS-Gebietes Sandboden und Praterterrasse kommt es zu entsprechenden Anpassungen innerhalb von Schutzgebieten. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Europaschutzgebieten und damit die Auswirkungen dieser Reduktionen sind vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Daher und aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der Schutzgebiete bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die genannten Schutzgebiete allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in ELT sind größtenteils im Bereich der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen (insb. Nationalpark und Europaschutzgebiete Donauauen, Europaschutzgebiete March-Thaya-Auen, Naturschutzgebiet Untere Marchauen). Durch die Umwandlungen von RGZ in ELT ergibt sich in den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen innerhalb der genannten</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ganzflächig innerhalb eines Europaschutzgebietes liegt.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar.</p>			<p>Schutzgebiete. Aufgrund des Steuerungseffektes der ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) und der weiterhin geltenden Schutzbestimmungen der Schutzgebiete bewegen sich die Auswirkungen der Umwandlungen auf die genannten Schutzgebiete allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p>			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
<p>Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)</p>	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum Weinviertel Südost beinahe ausschließlich im Bereich der Auengebiete zu finden. Aufgrund der Lage einiger Siedlungsgebiete angrenzend an die Auengebiete, reichen auch die Hochwasserüberflutungsflächen teilweise bis an Siedlungsgebiete heran, so bspw. im Fall von Schönau an der Donau, Stopfenreuth oder Marchegg.</p> <p>Im Bereich kleinerer Fließgewässer (z.B. Rußbach, Stempfelbach, Weidenbach) sind Hochwasserüberflutungsflächen allenfalls dort zu finden, wo diese Gewässer in größere Fließgewässer münden.</p> <p>Die Hochwasserüberflutungsflächen beschränken sich in diesen Bereichen zudem weitestgehend auf die jeweiligen Bachbette.</p>	↔	2	<p>Die Überlagerungen mit Hochwasserüberflutungsflächen fallen insgesamt sehr kleinräumig aus. Das gilt sowohl für Vergrößerungen und Neufestigungen von ELT als auch für die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, wobei die Vergrößerungen und Neufestigungen überwiegen. Das ist aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen haben unabhängig von den Anpassungen weiterhin Bestand.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind sehr kleinräumig im Bereich von Hoch-</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Aufgrund der Lage der bestehenden ELT im Bereich der March-Thaya-Auen kommt es zu einigen Überlagerungen mit Hochwasserüberflutungsflächen. Großflächigere Überlagerungen sind bspw. in den Gemeinden Engelhartstetten, Marchegg oder Angern an der March zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von Landschaftsleistungen dar, sowohl im Bereich bestehender ELT als auch abseits der ELT. Umgekehrt tragen die bestehenden ELT dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p>			<p>wasserüberflutungsflächen zu finden. Die betroffenen Bereiche liegen entlang der March. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Umwandlungen von RGZ in ELT sind aufgrund deren Lage in den Auegebieten der Region großteils im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu verzeichnen. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in ELT weniger stark eingeschränkt. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region insbesondere in Form der Auengebiete entlang der Donau und der March. Auch die Wälder (wie Matzner Wald oder Hochleithenwald) stellen potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen vorrangig im Bereich von Offenlandflächen und kleineren Waldflächen. Diese Räume sind für die Naherholung allenfalls von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>	←→	2	<p>Im Bereich von Naherholungsräumen, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, sind sowohl Vergrößerungen bestehender ELT als auch Neufestlegungen von ELT zu verzeichnen. Die Anpassungen fallen teilweise großflächig aus, so bspw. im Bereich der pannonischen Sanddünen oder des Matzner Waldes. Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) positiv zu bewerten.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen sind teilweise auch im Bereich von Naherholungsräumen wie den March-Thaya-Auen zu finden. Im Vergleich zu den Vergrößerungen und Neufestlegungen fallen die marginalen flächigen Reduktionen allerdings sehr geringfügig aus.</p>	+	Nicht erforderlich	+
	3		<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind kleinräumig im Bereich des regional bedeutsamen Naherholungsraumes March-Thaya-Auen zu finden. Von den Anpassungen sind allerdings vorwiegend Flächen betroffen, die nicht den für die Erholungsnutzung besonders relevanten Bereichen zuzuordnen sind. Es sind daher keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naherholungsraumes zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die in der Region bestehenden ELT stellen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine (zusätzliche) Einschränkung für etwaige Entwicklungen, die den Erholungswert eines Naherholungsraumes beeinträchtigen können, dar. Die bestehenden ELT tragen dadurch zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft bei.			Zu Umwandlungen von RGZ in ELT kommt es allen voran im Bereich von regional bedeutsamen Naherholungsräumen (insb. Donauauen). Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in ELT weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist in den gegenständlichen Bereichen allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Weinviertel Südost insbesondere entlang der Nordbahn, wo auch die Landesstraße B8 verläuft, gegeben. Die Lärmzonen dieser beiden Verkehrswege überschneiden sich laut den strategischen Lärmkarten 2022 teilweise (lt. lärm.info.at). In den strategischen Lärmkarten 2022 sind zudem Teilabschnitte der Landesstraßen L2, B3 und L13 erfasst. Die im Bereich dieser Straßen erfassten Lärmzonen fallen kleinräumiger aus als im Bereich der Nordbahn. Die Gemeinde Groß-Enzersdorf ist laut den strategischen Lärmkarten 2022 zudem teilweise vom Fluglärm	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer ELT-Flächen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. So tragen ELT grundsätzlich dazu bei, Grünlandbereiche und deren Regulationsfunktion zu erhalten. Gleichzeitig werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten durch ELT nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Durch die Anpassungen verändert sich auch die Betroffenheit der ELT von den genannten	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>des Flughafens Wien-Schwechat betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p>			<p>Emissionen. Es kommt bspw. entlang der Nordbahn zu Vergrößerungen und Neufestlegungen von ELT in Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen. Aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ELT ist, positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind nur in einem sehr geringen Ausmaß in Bereichen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Emissionen aufweisen, zu verzeichnen.</p>			
	<p>Die bestehenden ELT liegen vereinzelt in Bereichen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen verzeichnen. Überlagerungen sind insbesondere entlang der Nordbahn zu finden, so bspw. in der Gemeinde Angern an der March.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p>		3	<p>Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von Umwandlungen von RGZ in ELT auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Nordbahn oder im Nahbereich zu Wien (ÖIR, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden ELT eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die bestehenden ELT in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in den entsprechenden Bereichen entlang der Nordbahn bzw. der Landesstraße B8 dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut ÖROK belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2022 auf 5.610,3 km². Bei 52,8 % dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bis 2021 erfolgte eine Berechnung durch das Umweltbundesamt. Obwohl die beiden Methoden nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigt sich, dass sich die Zunahme der Flächeninanspruchnahme seit 2010 deutlich verlangsamt hat, wobei der Haupttreiber nach wie vor die Zunahme von Siedlungsflächen darstellt (ÖROK).</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 8,4 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (ÖROK, 2022). Der Raum Weinviertel Südost liegt insbesondere bei der Flächeninanspruchnahme im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts von 8,5 %, auch die Bodenversiegelung in der Region entspricht ungefähr dem niederösterreichischen Durchschnitt von 4,4 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig</p>	↙	2	<p>Die Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. die Festlegung neuer ELT-Flächen ist, aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden erhaltenswerte Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung tendenziell negativ zu bewerten. Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen fallen wesentlich kleinräumiger aus als die Vergrößerungen und Neufestlegungen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Im Raum Weinviertel Südost sind vorwiegend nicht-beanspruchte Flächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen von einer nicht-marginalen flächigen Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche betroffen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der ELT-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In den anderen Fällen werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von beste-</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden ELT schränken in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung in sensiblen Bereichen ein. Es kann gegebenenfalls zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommen, weshalb der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung geringfügig ausfällt.</p>			<p>henden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt für die Umwandlungen bestehender RGZ in ELT, die grundsätzlich eine Inanspruchnahme der betroffenen Flächen erleichtern, wenngleich diese vielfach innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (HQ100) liegen und eine Inanspruchnahme bzw. Bebauung dadurch eher unwahrscheinlich erscheint.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Weinviertel Südost liegt mit 61 EW/km² unter dem niederösterreichischen Durchschnittswert von 88 EW/km², wobei es innerhalb der Region große Unterschiede im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte gibt. So weist Groß-Enzersdorf eine Bevölkerungsdichte von 140 EW/km² auf, im Vergleich dazu haben Großhofen sowie Weiden an der March rund 17 EW/km².</p> <p>Der Raum Weinviertel Südost verfügt gesamtheitlich betrachtet weitestgehend über eine kompakte Siedlungsstruktur. Die Ortschaften der Region gehen oftmals auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jüngeren Vergangenheit kam es vielfach zu Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern. Es kam dadurch unter anderem zu einer Längsstreckung bzw. fallweise zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern, so bspw. im Fall von Schönkirchen und Reyersdorf.</p> <p>Im Bereich einer Reihe von Ortschaften gibt es bestehende ELT, die unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzen, so</p>	↔	2	Vergrößerung bestehender ELT-Flächen und Festlegungen neuer ELT-Flächen sind im Raum Weinviertel Südost unter anderem auch im Nahbereich bzw. angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. An den entsprechenden Standorten (z.B. Groß-Schweinbarth, Untersiebenbrunn) tragen die ELT aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) dazu bei, Siedlungsentwicklung in dafür ungeeigneten Bereichen zu verhindern. Dieser Lenkungseffekt der ELT ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur positiv zu bewerten. Gegensätzlich entfällt dieser Lenkungseffekt in Bereichen, wo es zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen kommt. Anpassungen dieser Art sind bspw. in Engelhartstetten oder Marchegg zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Reduktionen meist um sehr kleinräumige Korrekturen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten sind.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind im Raum Weinviertel Südost sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese zu verzeichnen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete Matzen, Ebenthal oder Haringsee. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>bspw. im Fall von Mannersdorf an der March oder Matzen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 7 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (ÖIR, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen. Die bestehenden ELT bewirken in der Nullvariante, dass bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte erforderlich sind. Sie erschweren dadurch Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereichen und tragen zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>			<p>Siedlungsentwicklung erleichtert. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Einige bestehende Siedlungsgebiete liegen unmittelbar angrenzend an die Auegebiete der Region. In den angrenzenden Auegebieten kommt es zu großflächigen Umwandlungen von RGZ in ELT (insb. im Bereich der Donauauen). Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Zudem liegen die Umwandlungen großflächig in Bereichen, wo auch Hochwasserabflussgebiete (HQ100) ausgewiesen sind. In diesen Bereichen ist eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zu erwarten. Die Umwandlungen induzieren daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Südost großflächig zu finden. Ab-</p>	↔	2	Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der hochwertigen Böden im Raum Weinviertel Südost sind die Vergrößerungen bestehender ELT, die Neufestlegungen von ELT und die marginalen Reduktionen von ELT vielfach	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>seits der Wälder und Auegebiete ist beinahe flächendeckend hochwertiges Ackerland zu finden. Die einzige Ausnahme stellt eine West-Ost-Achse dar, die von den pannonischen Sanddünen bis nach Marchegg verläuft.</p> <p>Insbesondere abseits der March-Thaya-Auen kommt es zu Überlagerungen von bestehenden ELT und hochwertigen Böden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden ELT schützen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, sensible Böden und bewirken einen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden. Da abseits der ELT weiterhin die Möglichkeit einer Beanspruchung von hochwertigen Böden besteht, ist die Nullvariante trotz der bestehenden ELT negativ zu bewerten.</p>			<p>auch im Bereich hochwertiger Böden zu verzeichnen. Die großflächigsten Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen im Bereich der pannonischen Sanddünen oder des Matzner Waldes liegen abseits der hochwertigen Böden. Gegenüber den marginalen Reduktionen von ELT überwiegen trotzdem die Vergrößerungen und Neufestlegungen. Das ist aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden und den Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Es kommt insbesondere im nördlichen Teil des Raumes Weinviertel Südost zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT im Bereich von hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden Hohenruppersdorf oder Angern an der March. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu einer Beanspruchung der hochwertigen Böden führen können, erleichtert. Da in den entsprechenden Bereichen auch im Bestand landwirtschaftsfremde Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen dieser Reduktionen auf die hochwertigen Böden allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Umwandlungen von RGZ in ELT sind nur sehr kleinräumig im Bereich von hochwertigen Bö-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				den zu verzeichnen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von diesen Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen liegt am südlichen bzw. am östlichen Rand der Region. Es umfasst die Auegebiete der dort gelegenen Flüsse und betrifft elf Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost.</p> <p>Es kommt im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen, insbesondere am östlichen Rand der Region, zu großflächigen Überlagerungen mit bestehenden ELT.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen vorwiegend zu sehr kleinräumigen Anpassungen. Das gilt sowohl für Vergrößerungen und Neufestlegungen von ELT als auch für die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen. Aufgrund einiger Vergrößerungen und Neufestlegungen im Bereich der Donauauen, die großflächiger ausfallen, überwiegen die Vergrößerungen und Neufestlegungen im Vergleich zu den marginalen flächigen Reduktionen. Das ist aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind nur sehr kleinräumig im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen zu verzeichnen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von diesen Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Die Umwandlungen von RGZ in ELT sind größtenteils im Bereich des genannten Landschafts-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten denkbar, so bspw. in Stopfenreuth, Schönau an der Donau, Marchegg oder Mannersdorf an der March.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar.</p>			<p>schutzgebietes zu verzeichnen. Durch die Umwandlungen von RGZ in ELT ergibt sich in den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Steuerungseffektes der ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) bewegen sich die Auswirkungen der Umwandlungen auf das Landschaftsschutzgebiet allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p>			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Südost 54 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Feuchtgebiete, Moore, Parks, Quellen und Trockenstandorte, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Schlösser, Wehranlagen, oder Hausberganlagen) sind über die ge-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost im Bereich von sieben Naturdenkmalen zur Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer ELT-Flächen. Diese Anpassungen sind, aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmalen positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich von vier Naturdenkmalen zu verzeichnen. Trotz der Reduktionen sind in den betroffenen Bereichen aufgrund</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>samte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Marchegg oder das Schloss Jedenspeigen.</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>17 der 54 Naturdenkmale liegen zumindest teilweise innerhalb bestehender ELT. Kulturgüter liegen vereinzelt innerhalb bestehender ELT, so bspw. das Schloss Marchegg oder das Schloss Schönkirchen. Die genaue Anzahl ist bei den Kulturgütern aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich</p>			<p>der Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 weiterhin keine Entwicklungen zu erwarten, die die Naturdenkmale erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Auswirkungen der Vergrößerungen, der Neufestlegungen und der marginalen Reduktionen sind sinngemäß auf die vereinzelt betroffenen Kulturgüter übertragbar. Betroffen ist bspw. das Schloss Sachsengang (von einer Neufestlegung). Die genaue Anzahl der betroffenen Kulturgüter ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich der Naturdenkmale des Raumes Weinviertel Südost weder zu ersatzlosen Aufhebungen bzw. nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT noch zu Umwandlungen von RGZ in ELT.</p> <p>Ein Kulturgut in der Gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf ist von einer nicht-marginalen flächigen Reduktionen eines bestehenden ELT betroffen (Schloss Schönkirchen). Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Zudem ist unklar, ob etwaige Entwicklungen im Nahbereich eines Kulturguts zwangsweise zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT bei einigen Naturdenkmälern und Kulturgütern, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es 53 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen und dient dem Schutz von Brunnen. Das größte wasserrechtliche Schutzgebiet liegt an der Grenze zu Wien, gehört allerdings mehrheitlich zu Wien. Ansonsten</p>	↔	2	Es kommt im Raum Weinviertel Südost im Bereich von acht wasserrechtlichen Schutzgebieten und im Bereich des Schongebiets Marchfeld zur Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer ELT-Flächen. Diese Anpassungen sind, aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gibt es größere Schutzgebiet in den Gemeinden Drösing, Sulz im Weinviertel und Matzen-Raggendorf.</p> <p>Das einzige wasserrechtliche Schongebiet der Region ist sehr großflächig ausgewiesen. Das Schongebiet Marchfeld erstreckt sich über 14 Gemeinden, davon sind 10 Gemeinden des künftigen Regionalen Raumordnungsprogramms umfasst.</p> <p>Bei vier wasserrechtlichen Schutzgebieten kommt es zumindest zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden ELT. vier bestehende ELT mit einer Gesamtfläche von ca. 297 ha liegen ganzflächig innerhalb des wasserrechtlichen Schongebietes Marchfeld.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor</p>			<p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich von je einem wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiet zu verzeichnen. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutz- bzw. Schongebiet zu erwarten.</p> <p>Unabhängig von den Anpassungen haben die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, weiterhin Bestand.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich jeweils eines wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietes zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT. Durch die Reduktionen entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der ELT-Flächen. Die Bestimmungen der Verordnung des jeweiligen Schutz- bzw. Schongebiets haben weiterhin Bestand. Da die Reduktionen darüber hinaus sehr kleinräumig ausfallen, sind von diesen Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Es kommt im Bereich von zwei wasserrechtlichen Schutzgebieten zu Umwandlungen von RGZ in ELT. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in den gegenständlichen Bereichen durch die Umwandlung der RGZ in ELT weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in ELT geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT im Raum Weinviertel Südost, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante mitunter auch zur Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei.</p>			Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die die wasserrechtlichen Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen, zumal die Bestimmungen der Verordnung des jeweiligen Schutzgebiets weiterhin Bestand haben.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer ELT-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Neufestlegung bzw. die Vergrößerung von ELT dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbauete Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parame-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bau-land)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.</p>			<p>tern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ELT nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT, sowie von Umwandlungen von RGZ in ELT auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

5.3 Uferzonen (UZ)

Uferzonen⁵ sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Uferzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Uferzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Für die Ausweisung der Uferzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten RGZ des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Südost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Uferzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Im Raum Weinviertel Südost sind Uferzonen mit einer Gesamtfläche von 4.853 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) waren in den Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost RGZ (nun UZ) in einem Ausmaß von 6.545 ha festgelegt. Im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost kam es somit zu einer Reduktion UZ-Flächen um etwa 26 %. Diese Entwicklung ist vorrangig auf den Umstand zurückzuführen, dass die Auengebiete entlang der Donau in Erhaltenswerte Landschaftsteile umgewandelt wurden. Großflächige UZ sind im Raum Weinviertel Südost nunmehr allen voran im Bereich der March-Thaya-Auen zu finden. Die weiteren UZ, die bspw. im Bereich des Rußbachs, des Weidenbachs oder des Sulzbachs ausgewiesen sind, fallen verhältnismäßig kleinräumig aus. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 9).

⁵ Ehemals Regionale Grünzonen (RGZ)

Tabelle 9: Uferzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer UZ	356,3 ha	Dürnkrot, Spannberg, Sulz im Weinviertel, Velm-Götzendorf, Zistersdorf
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ und Umbenennung in UZ	2.004,4 ha	Angern an der March, Drösing, Dürnkrot, Engelhartstetten, Jedenspeigen, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Weiden an der March, Weikendorf
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ und Umbenennung in UZ	3,0 ha	Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Enzersdorf, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfeld, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Matzen-Raggendorf, Orth an der Donau, Schönkirchen-Reyersdorf, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche und Umbenennung in UZ	108,6	Engelhartstetten, Groß-Schweinbarth, Lasse, , Marchegg, Matzen-Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Uferzonen in einem Ausmaß von 8.939 ha enthalten. Die Festlegungen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) wurden deckungsgleich in den Fachvorschlag übernommen. Zudem wurden in den fünf nördlichen Gemeinden, die nicht im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) liegen, neue UZ in einem Ausmaß von 2.298 ha vorgeschlagen. Der Großteil dieser Flächen entfällt auf die March-Thaya-Auen in den Gemeinden Drösing, Jedenspeigen und Dürnkrot. Die große Differenz zwischen dem Fachvorschlag und den Festlegungen des vorliegenden RegROP Raum Weinviertel Südost ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Flächen im Bereich der Donauauen im Fachvorschlag noch Teil der UZ waren. Die Anpassung, dass diese Flächen nunmehr als ELT festgelegt werden, erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 23 Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Reduktionen von UZ ging. Räumlich lässt sich bei den Änderungsansuchen kein klares Muster erkennen. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams größtenteils geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenziell erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung</p>
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Grünlandflächen des Raumes Weinviertel Südost werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Auengebiete (Donauauen, March-Thaya-Auen) sowie die vereinzelt Wälder (Matzner Wald, Hochleithenwald) stellen die großflächigen naturnahen Lebensräume der Region dar. Diese Lebensräume sind weitestgehend unzerschnitten. Es gibt allenfalls vereinzelt anthropogene Barrieren wie bspw. kreuzende Verkehrsinfrastrukturen.</p> <p>Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen stellen die Nordbahn, sowie die entlang dieser liegenden Siedlungsgebiete, und die Marchegger Ostbahn die markantesten linearen Barrieren dar. Zusätzliche punktuelle Barrieren gibt es bspw. in Form von Siedlungsgebieten oder Windenergieanlagen (z.B. Windpark</p>	↔↘	2	<p>Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen zu zahlreichen marginalen flächigen Reduktionen von UZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere in den nördlichen Gemeinden der Region im Bereich der March-Thaya-Auen und entlang von Zubringern der March (Sulzbach, Groß-Inzersdorfer Bach, Zistersdorfer Bach, etc.) zu Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von UZ. Anpassungen dieser Art sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten, da die Gewässerachsen wichtige Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem darstellen.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Velm-Götzendorf). In anderen Bereichen sind durchaus auch großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche anzutreffen, die weitestgehend unzerschnitten sind.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun Uferzonen genannt) sind großflächig im Bereich der Lebensräume entlang der Donau und der March (Donauauen, March-Thaya-Auen) zu finden. Entlang der anderen Gewässer fallen die bestehenden RGZ (nun Uferzonen genannt) kleinräumig aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist in weiten Teilen der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (ÖIR, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden RGZ (nun Uferzonen genannt), durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, insbesondere im Bereich der Auengebiete zum Erhalt von Lebensräumen und deren</p>		3	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost in 9 Gemeinden zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ. Die Reduktionen betreffen unter anderem die Gewässerflächen selbst (insbesondere der Donau), kleinere Fließgewässer und deren Uferbereiche (z.B. Weidenbach), sowie anderwärtig genutzte Flächen (wie Verkehrsflächen oder bereits bebaute Flächen). Durch diese Anpassungen werden in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltauswirkungen denkbar sind. Das gilt insbesondere dort, wo es zu größeren linearen Reduktionen im Bereich eines Gewässers und dessen Ufer kommt (z.B. Weidenbach).</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Bereich der Auengebiete sind zahlreiche Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es handelt sich dabei um einen Nationalpark (Donauauen), insgesamt vier Europaschutzgebiete (FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen, FFH- & VS-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien), sowie mehrere kleinräumigere Naturschutzgebiete (Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen, Kleiner Breitensee, Salzsteppe Baumgarten an der March, Untere Marchauen, In den Sandbergen, Angerner und Dürnkruter Marchschlingen).</p> <p>Abseits der Auengebiete gibt es außerdem noch das FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen, das VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse, sowie sechs weitere Naturschutzgebiete (Weikendorfer Remise, Erdpresshöhe, Sandberge Oberweiden, Windmühle, Gerichtsberg, Lasse). Der Großteil dieser Schutzgebiete ist im Bereich südlich der Nordbahn zu finden. Die beiden Europaschutzgebiete verteilen sich über mehrere Standorte und fallen großflächig aus.</p>	↔	2	<p>Marginale Veränderungen der UZ betreffen auch Bereiche innerhalb der genannten Schutzgebiete, allerdings in einem sehr geringfügigen Ausmaß. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere im Bereich des FFH- & VS-Gebiets March-Thaya-Auen zu umfangreichen Vergrößerungen von UZ. Diese Vergrößerungen sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ auf die Festlegung von Nutzungen, die die Schutzziele der Schutzgebiete beeinträchtigen könnten (z.B. Baulandwidmungen), positiv zu bewerten.</p> <p>Neufestlegungen von UZ sind ausschließlich abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Sieben Fälle betreffen nicht-marginale Reduktionen von UZ-Flächen, die sich innerhalb von Schutzgebieten befinden. Die Fälle sind insbesondere im südlichen Teil der Region zu finden. Von den Reduktionen sind vorwiegend Gewässerflächen, insbesondere der Donau, betroffen. Die Uferbereiche werden in den</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Der überwiegende Teil der bestehenden RGZ (nun UZ genannt) liegt in Bereichen, wo auch die genannten Schutzgebietsfestlegungen zu finden sind, so insbesondere im Bereich der March-Thaya-Auen und der Donauauen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für den Nationalpark und die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. in der Gemeinde Haringsee, die ganzflächig innerhalb eines Europaschutzgebietes liegt.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, großflächig</p>			<p>entsprechenden Bereichen in ELT umgewandelt (siehe Kapitel 5.2). Die Reduktionen der UZ im Bereich der Gewässerflächen sind somit als Korrekturen zu verstehen. Ansonsten kommt es außerdem zu Reduktionen im Bereich von Verkehrs- und Grünlandflächen. Im Bereich der Grünlandflächen sind lokale negative Auswirkungen der Anpassungen nicht von vornherein ausgeschlossen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgebiete vom Vorkommen entsprechender Habitate und Arten abhängig sind. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete erscheinen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes unwahrscheinlich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	dazu bei, etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete zu verhindern.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum Weinviertel Südost beinahe ausschließlich im Bereich der Auengebiete zu finden. Aufgrund der Lage einiger Siedlungsgebiete angrenzend an die Auengebiete, reichen auch die Hochwasserüberflutungsflächen teilweise bis an Siedlungsgebiete heran, so bspw. im Fall von Schönau an der Donau, Stopfenreuth oder Marchegg.</p> <p>Im Bereich kleinerer Fließgewässer (z.B. Rußbach, Stempfelbach, Weidenbach) sind Hochwasserüberflutungsflächen allenfalls dort zu finden, wo diese Gewässer in größere Fließgewässer münden. Die Hochwasserüberflutungsflächen beschränken sich in diesen Bereichen zudem weitestgehend auf die jeweiligen Bachbette.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen ausgewiesen sind, kommt es großflächig zu Überlagerungen mit Hochwasserüberflutungsflächen.</p>	↔	2	<p>Etwa die Hälfte der marginalen flächigen Reduktionen von UZ liegt im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der Einschränkungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Die Vergrößerungen bestehender UZ liegen vielfach im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Anpassungen dieser Art sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p> <p>Jene Bereiche, wo neu festgelegte UZ zu finden sind, sind nicht als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Dort, wo es zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen kommt, sind die Gewässerflächen selbst von den Reduktionen betroffen. Es entfällt in den entsprechenden</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ (nun UZ genannt) als auch abseits der UZ. Umgekehrt tragen die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p>			Bereichen zwar die einschränkende Wirkung der UZ, es sind in diesen Bereichen allerdings keine anderwärtigen Nutzungen zu erwarten. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die von regionaler Bedeutung sind, gibt es in</p>	↔	2	Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen vielfach zu marginalen flächigen Reduktionen von UZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und betreffen Flächen, die als Naherholungsräume nicht von	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>der Region insbesondere in Form der Auegebiete entlang der Donau und der March. Auch die Wälder (wie Matzner Wald oder Hochleithenwald) stellen potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p>In den Auegebieten entlang der Donau und der March, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind, sind großflächig bestehende RGZ (nun UZ genannt) zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) im Bereich der Auegebiete erfüllen selbst eine Naherholungsfunktion. Durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die</p>			<p>Bedeutung sind. Es sind von diesen Reduktionen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere entlang der Fließgewässer im nördlichen Teil der Region zu Vergrößerungen bzw. Neuausweisungen von UZ. Die betroffenen Gewässer sind teilweise als Naherholungsräume von Bedeutung. Anpassungen dieser Art sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Es kommt im Raum Weinviertel in 9 Gemeinden zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ. Die Reduktionen betreffen unter anderem die Gewässerflächen selbst (insbesondere der Donau), kleinere Fließgewässer und deren Uferbereiche (z.B. Weidenbach), sowie anderwärtig genutzte Flächen (wie Verkehrsflächen oder bereits bebaute Flächen). Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung von Naherholungsräumen grundsätzlich zwar negativ zu bewerten. Die Reduktionen sind allerdings vorwiegend in Bereichen zu finden, die für die Naherholung nicht oder allenfalls von lokaler Bedeutung sind. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von potenziellen Naherholungsräumen, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Funktionen der UZ nicht gefährden, tragen die UZ zur Freihaltung dieser Naherholungsräume und zum Erhalt der Erholungswirkung bei.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Weinviertel Südost insbesondere entlang der Nordbahn, wo auch die Landesstraße B8 verläuft, gegeben. Die Lärmzonen dieser beiden Verkehrswege überschneiden sich laut den strategischen Lärmkarten 2022 teilweise (lt. lärminfo.at). In den strategischen Lärmkarten 2022 sind zudem Teilabschnitte der Landesstraßen L2, B3 und L13 erfasst. Die im Bereich dieser Straßen erfassten Lärmzonen fallen kleinräumiger aus als im Bereich der Nordbahn. Die Gemeinde Groß-Enzersdorf ist laut den strategischen Lärmkarten 2022 zudem teilweise vom Fluglärm des Flughafens Wien-Schwechat betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei</p>	↔	2	<p>Die Vergrößerung und Neuausweisung von UZ trägt grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen), bei. Zudem werden im Bereich von UZ gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Vergrößerung von UZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von UZ im Hinblick auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der UZ, tendenziell negativ zu bewerten. Diese Anpassungen sind vielfach als Korrekturen zu verstehen und fallen vorwiegend sehr kleinräumig aus.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen der genannten Anpassungen der UZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) liegen kleinräumig in Bereichen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufweisen. Die Überlagerungen sind in den Bereichen, wo bestehenden RGZ (nun UZ genannt) die Nordbahnstrecke kreuzen (Weikendorf), sowie im Bereich der March-Thaya-Auen in der Gemeinde Angern an der March zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Nordbahn oder im Nahbereich zu Wien (ÖIR, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung</p>		3	<p>Durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ wird in den entsprechenden Bereichen (entlang der Donau oder des Weidenbachs) die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können Nutzungen zur Folge haben, die mit einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden sind. Zudem können entsprechende Widmungsänderungen zum Verlust von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe (z.B. Feinstaubemissionen) zu binden, führen.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den von den Reduktionen betroffenen Flächen teilweise auch um bereits bebaute Flächen und Verkehrsflächen handelt, sind die Auswirkungen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen mit Unsicherheiten behaftet. Trotz dieser Unsicherheiten sind die Auswirkungen der nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ tendenziell negativ zu bewerten.</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört unter anderem auch die Vermeidung von wechselseitigen Störungen, die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche oder die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Emissionen.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden RGZ (nun UZ genannt) eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die in der Region bestehenden RGZ (nun UZ genannt) in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen entlang der Nordbahnstrecke kleinräumig dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden. Die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen ist jedoch nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ (nun UZ genannt) ist.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut ÖROK belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2022 auf 5.610,3 km², bei 52,8 % dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bis 2021 erfolgte eine Berechnung durch das Umweltbundesamt. Obwohl die beiden Methoden</p>	↙↘	2	Die Vergrößerung und Neuausweisung von UZ trägt, aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland)widmungsarten, grundsätzlich zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei. Die Vergrößerungen bzw. Neuausweisungen betreffen insbesondere die Nahbereiche der Gewässer im nördlichen Teil der Region.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigt sich, dass sich die Zunahme der Flächeninanspruchnahme seit 2010 deutlich verlangsamt hat, wobei der Haupttreiber nach wie vor die Zunahme von Siedlungsflächen darstellt (ÖROK).</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 8,4 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (ÖROK, 2022). Der Raum Weinviertel Südost liegt insbesondere bei der Flächeninanspruchnahme im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts von 8,5 %, auch die Bodenversiegelung in der Region entspricht ungefähr dem niederösterreichischen Durchschnitt von 4,4 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit</p>			<p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von UZ im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung, aufgrund des Entfalls der einschränkende Wirkung der UZ, tendenziell negativ zu bewerten. Diese Anpassungen sind vielfach als Korrekturen zu verstehen und fallen vorwiegend sehr kleinräumig aus.</p> <p>Aufgrund des Ausmaßes der Vergrößerungen und der Neuausweisungen von UZ sind insgesamt positive Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung zu erwarten.</p>			
			3	<p>Durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in UZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar. Teilweise handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Grünlandbereiche, sondern um die Gewässerflächen selbst, wo eine künftige Nutzungsänderung nicht zu erwarten ist, bzw. um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen (z.B. Verkehrsflächen).</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Durch die Bestimmung, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, tragen die ZZ zur Freihaltung von unverbauten Böden bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung, wenn gleich die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) in der Region vorwiegend abseits der Siedlungsräume, wo eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, zu finden sind.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum Weinviertel Südost künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	bestehenden RGZ (nun UZ genannt) negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Weinviertel Südost liegt mit 61 EW/km² unter dem niederösterreichischen Durchschnittswert von 88 EW/km², wobei es innerhalb der Region große Unterschiede im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte gibt. So weist Groß-Enzersdorf eine Bevölkerungsdichte von 140 EW/km² auf, im Vergleich dazu haben Großhofen sowie Weiden an der March rund 17 EW/km².</p> <p>Der Raum Weinviertel Südost verfügt gesamtheitlich betrachtet weitestgehend über eine kompakte Siedlungsstruktur. Die Ortschaften der Region gehen oftmals auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jüngeren Vergangenheit kam es vielfach zu Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern. Es kam dadurch unter anderem zu einer Längsstreckung bzw. fallweise zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern, so bspw. im Fall von Schönkirchen und Reyersdorf.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) liegen mitunter auch im Bereich von bzw.</p>	↔	2	<p>Aufgrund der Geringfügigkeit der marginalen flächigen Reduktionen bestehender UZ und der Lage dieser Reduktionen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten.</p> <p>Bei den Vergrößerungen und Neuausweisungen von UZ gibt es allenfalls einen indirekten Zusammenhang zur Kompaktheit der Siedlungsstruktur. UZ schränken ggf. Siedlungserweiterungen in einem linearen Bereich entlang der Gewässer ein. Die Siedlungsentwicklung an Ortsrändern bzw. in Streulagen ist von den UZ weitestgehend unbeeinflusst.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Die nicht-marginalen flächigen Reduktion bestehender UZ sind vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grundsätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>angrenzend an bestehende Siedlungskörper, so bspw. in Fall von Orth an der Donau, Mannsdorf an der Donau oder Marchegg.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 7 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (ÖIR, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) bewirken in der Nullvariante, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden. Sie schränken Siedlungserweiterungen in den genannten Bereichen dadurch kleinräumig stark ein. Ein unmittelbarer Beitrag der bestehenden UZ zur Kompaktheit von Siedlungsstrukturen lässt sich aufgrund der Lage der UZ allerdings nicht ableiten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Südost großflächig zu finden. Abseits der Wälder und Auengebiete ist beinahe flächendeckend hochwertiges Ackerland zu finden. den pannonischen Sanddünen bis nach Marchegg verläuft. Es kommt allen voran abseits der Donauauen und der March-Thaya-Auen zu Überlagerungen von bestehenden RGZ (nun UZ genannt) und hochwertigen Böden. Die Überlagerungen fallen kleinräumig aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) tragen, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, kleinräumig zur Freihaltung von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der kleinräumigen Wirkung der UZ, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.</p>	↔	2	<p>Die marginalen flächigen Reduktionen von UZ sind vornehmlich abseits der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es kommt nur sehr kleinräumig zu Überlagerungen, weshalb auf einer regionalen Betrachtungsebene von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die hochwertigen Böden zu erwarten sind.</p> <p>Vergrößerungen und Neuausweisungen von UZ sind teilweise im Bereich der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland)widmungsarten tragen diese lokal zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von UZ sind teilweise im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen vorwiegend nicht um landwirtschaftliche genutzte Flächen. Solche Flächen sind von den Reduktionen meist nur marginal betroffen, so bspw. in den Gemeinden Orth an der Donau, Lasse, Weikendorf oder Matzen-Raggendorf. Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht das primäre Ziel der bestehenden UZ war, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen dadurch die einschränkende Wirkung der UZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)wid-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				mungsarten entfällt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls unerhebliche Auswirkungen auf die hochwertigen Böden der Region zu erwarten.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Südost ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen liegt am südlichen bzw. am östlichen Rand der Region. Es umfasst die Auegebiete der dort gelegenen Flüsse und betrifft elf Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost.</p> <p>Der überwiegende Teil der bestehenden RGZ (nun UZ genannt) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten</p>	↔	2	<p>Die marginalen flächigen Reduktionen von UZ liegen vielfach im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen. Das Ausmaß dieser Anpassungen ist allerdings sehr geringfügig. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.</p> <p>Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes zu umfangreichen Vergrößerungen von bestehenden UZ. Diese Vergrößerungen sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der UZ (z.B. im Hinblick auf Baulandwidmungen) positiv zu bewerten.</p> <p>Neufestlegungen von UZ sind ausschließlich abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen zu sieben nicht-marginalen flächigen Reduktionen von UZ. Die Fälle liegen alle im Nahbereich der Donau bzw. der Donauauen. Beim überwiegenden Anteil der betroffenen Flächen handelt es sich um Gewässerflächen (insbesondere die Donau) bzw. Verkehrsflächen. Wenngleich in</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten denkbar, so bspw. in Stopfenreuth, Schönau an der Donau, Marchegg oder Mannersdorf an der March.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, großflächig dazu bei, etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen zu verhindern.</p>			<p>den entsprechenden Bereichen die in UZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfallen, ist in diesen Bereichen eine künftige Nutzungsänderung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Reduktionen abseits von Gewässer- bzw. Verkehrsflächen betreffen nur sehr kleinräumige Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.</p>			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Südost 54 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Feuchtgebiete, Moore, Parks, Quellen und Trockenstandorte, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Schlösser, Wehranlagen, oder Hausberganlagen) sind über die ge-</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen bestehender UZ sind im Bereich der Naturdenkmale des Raumes Weinviertel Südost nicht zu verzeichnen. Ein Naturdenkmal liegt teilweise im Bereich einer neu festgelegten UZ. Zudem liegt ein Kulturdenkmal in einem Bereich, wo es zu einer Vergrößerung einer bestehenden UZ kommt. Aufgrund der Geringfügigkeit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen bestehender UZ sind im Bereich der Naturdenkmale</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>samte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Marchegg oder das Schloss Jedenspeigen.</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p>Drei der 54 Naturdenkmale liegen zumindest teilweise innerhalb bestehender RGZ (nun UZ genannt). Die genaue Anzahl ist bei den Kulturgütern aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte aller-</p>			<p>und Kulturgüter des Raumes Weinviertel Südost nicht zu verzeichnen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	dings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ (nun UZ genannt) ist, tragen die UZ, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, in der Nullvariante geringfügig dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Südost gibt es 53 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen und dient dem Schutz von Brunnen. Das größte wasserrechtliche Schutzgebiet liegt an der Grenze zu Wien, gehört allerdings mehrheitlich zu Wien. Ansonsten gibt es größere Schutzgebiete in den Gemeinden Drösing, Sulz im Weinviertel und Matzen-Raggendorf. Das einzige wasserrechtliche Schongebiet der Region ist sehr großflächig ausgewie-	↔	2	Marginale flächige Reduktionen bestehender UZ sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete des Raumes Weinviertel Südost nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß zu verzeichnen. Die Vergrößerungen bestehender UZ und die Neufestlegungen von UZ liegen allesamt abseits der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es kommt im Raum Weinviertel Südost im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets in der Gemeinde Groß-Schweinbarth zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender UZ. Dadurch entfallen in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sen. Das Schongebiet Marchfeld erstreckt sich über 14 Gemeinden, davon sind 10 Gemeinden des künftigen Regionalen Raumordnungsprogramms umfasst.</p> <p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost bei fünf wasserrechtlichen Schutzgebieten und dem wasserrechtlichen Schongebiet Marchfeld zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden RGZ (nun UZ genannt). Am großflächigsten fallen die Überlagerungen beim Schongebiet Marchfeld und beim Schutzgebiet in der Gemeinde Groß-Enzersdorf an der Grenze zu Wien aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder</p>			<p>der UZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Widmungsänderungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtheitliche Bewertung nicht möglich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) im Raum Weinviertel Südost tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, in der Nullvariante bei den genannten wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zu deren Freihaltung bei.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends</p>	↔	2	Marginale flächige Reduktionen von UZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der UZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Durch die Vergrößerung und Neuausweisung von UZ werden in den entsprechenden Bereichen unverbaute Böden freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Die Vergrößerungen fallen im Raum Weinviertel Südost um ein Vielfaches größer aus als die marginalen flächigen Reduktionen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von UZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die ein-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden RGZ (nun UZ genannt) tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der UZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende UZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Es sei dabei allerdings angemerkt, dass nur ein kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der UZ betroffen ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist in der Nullvariante daher trotzdem von einer teilweisen Verschlechterung auszugehen.</p>			<p>schränkende Wirkung der UZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtgesellschaftliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Südost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (§ 4 Abs. 19 vorgesehen:

„In den [...] agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland*
- ▶ *Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen*
- ▶ *Grünland-Kellergassen*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Raum Weinviertel Südost sind Agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 34.012 ha ausgewiesen. Da Agrarische Schwerpunkträume im Regionalen Raumordnungspro-

gramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) nicht enthalten waren, handelt es sich bei nahezu allen ASR-Flächen um Neufestlegungen (siehe Tabelle 10). Es kam in untergeordnetem Ausmaß auch zur Umwandlung von bestehenden ELT in ASR. ASR sind großflächig über die gesamte Region verteilt zu finden, so bspw. im südlichen Teil der Region zwischen den Donauauen und der Marchegger Ostbahn, in den zentral gelegenen Gemeinden Weikendorf und Weiden an der March, sowie im Bereich nördlichen des Matzner Waldes.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	33.112 ha	alle Gemeinden außer Glinzendorf
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	892,1 ha	Andlersdorf, Angern an der March, Auersthal, Dürnkrot, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfeld, Mannsdorf an der Donau, Matzen-Raggendorf, Orth an der Donau, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weiden an der March, Weikendorf
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Agrarische Schwerpunkträume in einem Ausmaß von 33.843 ha enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) waren keine Agrarischen Schwerpunkträume oder landwirtschaftliche Vorrangzonen enthalten. Der Fachvorschlag wurde auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung Agrarischer Schwerpunkträume erstellt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 82 Änderungsanliegen eingebracht. Es ging dabei vorrangig um kleinräumige Reduktionen der ASR aufgrund von Widersprüchen mit den Entwicklungsabsichten der jeweiligen Gemeinde (ÖEK-Festlegungen bzw. -Entwürfe) und um die Berücksichtigung von Materialgewinnungsstätten. Zu großflächigeren Reduktionen der ASR kam es durch das Ausschneiden der Windkraftzonen während des Bearbeitungsprozesses. Es wurden seitens der Gemeinden vereinzelt auch Ansuchen zur Vergrößerung von ASR eingebracht. Der Großteil der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Einige Anliegen wurden seitens des Planungsteams zurückgewiesen. Insgesamt kam es aufgrund der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen zu einer Verkleinerung der ASR um etwa 65 ha.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenziell erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung</p>
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Grünlandflächen des Raumes Weinviertel Südost werden vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Auengebiete (Donauauen, March-Thaya-Auen) sowie die vereinzelt Wälder (Matzner Wald, Hochleithenwald) stellen die großflächigen naturnahen Lebensräume der Region dar. Diese Lebensräume sind weitestgehend unzerschnitten. Es gibt allenfalls vereinzelt anthropogene Barrieren wie bspw. kreuzende Verkehrsinfrastrukturen.</p> <p>Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen stellen die Nordbahn, sowie die entlang dieser liegenden Siedlungsgebiete, und die Marchegger Ostbahn die markantesten linearen Barrieren dar. Zusätzliche punktuelle Barrieren gibt es bspw. in Form von Siedlungsgebieten oder Windenergieanlagen (z.B. Windpark Velm-Götzendorf). In anderen Bereichen</p>	↔	2	<p>Die neu festgelegten ASR im Raum Weinviertel Südost sind großflächig und über die gesamte Region verteilt zu finden. Betroffen sind allen voran großflächig zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, die bislang weitestgehend unzerschnitten sind. Zudem grenzen die ASR in einigen Bereichen unmittelbar an naturnahe Lebensräume (Matzner Wald, Donauauen, Pannonische Sanddünen). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese zum Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen bei, wengleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> <p>Die Umwandlung bislang als ELT ausgewiesener Flächen in ASR hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, da die Wirkung beider Instrumente sehr ähnlich ist und sich</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sind durchaus auch großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche anzutreffen, die weitestgehend unzerschnitten sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist in weiten Teilen der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen (ÖIR, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p>			die Bestimmungen nur in Details im Hinblick auf zulässige Widmungsarten unterscheiden.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bereich der Auengebiete sind zahlreiche Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es handelt sich dabei um einen Nationalpark (Donauauen), insgesamt vier Europaschutzgebiete (FFH- & VS-Gebiet March-Thaya-Auen, FFH- & VS-Gebiet Donau-Auen östlich von Wien), sowie mehrere kleinräumigere Naturschutzgebiete (Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen, Kleiner Breitensee, Salzsteppe Baumgarten an der March, Untere Marchauen, In den Sandbergen, Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen). Abseits der Auengebiete gibt es außerdem noch das FFH-Gebiet Pannonische</p>	↔	2	<p>Im Bereich des VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse kommt es großflächig zu Überlagerungen mit neu festgelegten ASR. Ansonsten sind lediglich kleinräumige Überlagerungen zu verzeichnen. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Es kommt im Bereich der genannten Schutzgebiete nur sehr kleinräumig zu Umwandlungen von ELT in ASR. Zudem ist die Wirkung der beiden Instrumente sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich geringfügig im Hinblick auf</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Sanddünen, das VS-Gebiet Sandboden und Praterterrasse, sowie sechs weitere Naturschutzgebiete (Weikendorfer Remise, Erdpresshöhe, Sandberge Oberweiden, Windmühle, Gerichtsberg, Lasse). Der Großteil dieser Schutzgebiete ist im Bereich südlich der Nordbahn zu finden. Die beiden Europaschutzgebiete verteilen sich über mehrere Standorte und fallen großflächig aus.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für den Nationalpark und die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. in der Gemeinde Haringsee, die ganzflächig innerhalb eines Europaschutzgebietes liegt.</p>			<p>die zulässigen Widmungsarten. Aufgrund dieser Umstände sind von den Umwandlungen von ELT in ASR keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum Weinviertel Südost beinahe ausschließlich im Bereich der Auengebiete zu finden. Aufgrund der Lage einiger Siedlungsgebiete angrenzend an die Auengebiete, reichen auch die Hochwasserüberflutungsflächen teilweise bis an Siedlungsgebiete heran, so bspw. im Fall von Schönau an der Donau, Stopfenreuth oder Marchegg.</p> <p>Im Bereich kleinerer Fließgewässer (z.B. Rußbach, Stempfelbach, Weidenbach) sind Hochwasserüberflutungsflächen allenfalls dort zu finden, wo diese Gewässer in größere Fließgewässer münden. Die Hochwasserüberflutungsflächen beschränken sich in diesen Bereichen zudem weitestgehend auf die jeweiligen Bachbette.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungs-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost nur sehr kleinräumig zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p> <p>Es kommt ausschließlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen zu Umwandlungen von ELT in ASR.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	entwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Südost gibt es keinen Naturpark. Naherholungsräume, die von regionaler Bedeutung sind, gibt es in der Region insbesondere in Form der Auegebiete entlang der Donau und der March. Auch die Wälder (wie Matzner Wald oder Hochleithenwald) stellen potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Ansonsten sind in der Region Naherholungsräume von lokaler Bedeutung anzutreffen, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p>	↔	2	Neufestlegungen von ASR und Umwandlungen von ELT in ASR sind abseits jener Bereiche, die als Naherholungsräume potenziell von regionaler Bedeutung sind (Auegebiete, Wälder), zu verzeichnen. Es sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, betroffen. Von den Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen ist im Raum Weinviertel</p>	↔	2	Die Auswirkungen von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Südost insbesondere entlang der Nordbahn, wo auch die Landesstraße B8 verläuft, gegeben. Die Lärmzonen dieser beiden Verkehrswege überschneiden sich laut den strategischen Lärmkarten 2022 teilweise (lt. lärminfo.at). In den strategischen Lärmkarten 2022 sind zudem Teilabschnitte der Landesstraßen L2, B3 und L13 erfasst. Die im Bereich dieser Straßen erfassten Lärmzonen fallen kleinräumiger aus als im Bereich der Nordbahn. Die Gemeinde Groß-Enzersdorf ist laut den strategischen Lärmkarten 2022 zudem teilweise vom Fluglärm des Flughafens Wien-Schwechat betroffen.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p>			<p>sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Neufestlegungen von ASR und Umwandlungen von ELT in ASR sind mitunter auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu verzeichnen, so bspw. im Nahbereich der Nordbahn und der Landesstraße B8.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Nordbahn oder im Nahbereich zu Wien (ÖIR, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut ÖROK belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2022 auf 5.610,3 km², bei 52,8 % dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bis 2021 erfolgte eine Berechnung durch das Umweltbundesamt. Obwohl die beiden Methoden nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigt sich, dass sich die Zunahme der Flächenin-</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>spruchnahme seit 2010 deutlich verlangsamt hat, wobei der Haupttreiber nach wie vor die Zunahme von Siedlungsflächen darstellt (ÖROK).</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 8,4 % der Gesamtfläche der Region, versiegelt sind 4,3 % (ÖROK, 2022). Der Raum Weinviertel Südost liegt insbesondere bei der Flächeninanspruchnahme im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts von 8,5 %, auch die Bodenversiegelung in der Region entspricht in etwa dem niederösterreichischen Durchschnitt von 4,4 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu</p>			Die Auswirkungen von Umwandlungen von ELT ins ASR sind neutral zu bewerten.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum Weinviertel Südost künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes Weinviertel Südost liegt mit 61 EW/km² unter dem niederösterreichischen Durchschnittswert von 88 EW/km², wobei es innerhalb der Region große Unterschiede im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte gibt. So weist Groß-Enzersdorf eine Bevölkerungsdichte von 140 EW/km² auf, im Vergleich dazu haben Großhofen sowie Weisen an der March rund 17 EW/km².</p> <p>Der Raum Weinviertel Südost verfügt gesamtheitlich betrachtet weitestgehend über eine kompakte Siedlungsstruktur. Die Ortschaften der Region gehen oft-</p>	↙↘	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost in zahlreichen Fällen zur Neufestlegung von ASR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>mals auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jüngeren Vergangenheit kam es vielfach zu Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern. Es kam dadurch unter anderem zu einer Längsstreckung bzw. fallweise zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern, so bspw. im Fall von Schönkirchen und Reyersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 7 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (ÖIR, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p>			Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen, da die Wirkungen der beiden Instrumente sehr ähnlich sind und sich die Bestimmungen nur geringfügig im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Südost großflächig zu finden. Abseits der Wälder und Auegebiete ist beinahe flächendeckend hochwertiges</p>	↙	2	Es sind allen voran die hochwertigsten Böden des Raumes Weinviertel Südost von der Neufestlegung als ASR bzw. der Umwandlung von ELT in ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Ackerland zu finden. Die einzige Ausnahme stellt eine West-Ost-Achse dar, die von den pannonischen Sanddünen bis nach Marchegg verläuft.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>			als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen liegt am südlichen bzw. am östlichen Rand der Region. Es umfasst die Auegebiete der dort gelegenen Flüsse und betrifft elf Gemeinden des Raumes Weinviertel Südost.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	Es kommt im Raum Weinviertel Südost nur sehr kleinräumig zu Neufestlegungen von ASR bzw. zu Umwandlungen von ELT in ASR im Bereich des genannten Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten denkbar, so bspw. in Stopfenreuth, Schönau an der Donau, Marchegg oder Mannersdorf an der March.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Südost 54 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt zu finden sind. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen. Zudem gibt es einige Feuchtgebiete, Moore, Parks, Quellen und Trockenstandorte, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p> <p>Kulturgüter (wie Schlösser, Wehranlagen, oder Hausberganlagen) sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Marchegg oder das Schloss Jedenspeigen.</p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Südost bei vier Naturdenkmalen zumindest teilweise zu einer Überlagerung mit neu festgelegten ASR. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) sind diese Überlagerungen im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmalen positiv zu bewerten, wenn gleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p>Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter, da die Wirkung der beiden Instrumente sehr ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur geringfügig im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Südost gibt es 53 wasserrechtliche Schutzgebiete und ein wasserrechtliches Schongebiet. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen und dient dem Schutz von Brunnen. Das größte wasserrechtliche Schutzgebiet</p>	↔	2	Zehnder wasserrechtlichen Schutzgebiete des Raumes Weinviertel Südost liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten ASR. Beim Schongebiet Marchfeld kommt es großflächig zu Überlagerungen mit neu festgelegten ASR. Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>liegt an der Grenze zu Wien, gehört allerdings mehrheitlich zu Wien. Ansonsten gibt es größere Schutzgebiet in den Gemeinden Drösing, Sulz im Weinviertel und Matzen-Raggendorf.</p> <p>Das einzige wasserrechtliche Schongebiet der Region ist sehr großflächig ausgewiesen. Das Schongebiet Marchfeld erstreckt sich über 14 Gemeinden, davon sind 10 Gemeinden des künftigen Regionalen Raumordnungsprogramms umfasst</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und</p>			<p>(Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete freigehalten werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.</p> <p>Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete, da die Wirkung der beiden Instrumente sehr ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur geringfügig im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten.</p>	↙	2	<p>Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbaute Böden freigehalten werden. Das gilt auch in Bereichen, wo es zu einer Umwandlung von ELT in ASR kommt.</p> <p>ASR erhalten dadurch die Funktion des Bodens als CO₂-Senke. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ASR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024, bearbeitet durch RU7 2025

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost entfalten im Hinblick auf die behandelten Schutzgüter vorwiegend neutrale bzw. positive Auswirkungen. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Dies ist bspw. im Hinblick auf die folgenden Prüfkriterien zutreffend: Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen, Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter, sowie Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten. Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Dies ist bspw. bei den Prüfkriterien Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet), sowie Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung der Fall. Beim Prüfkriterium Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung wirken sich bspw. flächige Reduktionen oder der Entfall von ELT und RGZ (nun UZ genannt) negativ aus, da in den entsprechenden Bereichen Entwicklungen ermöglicht werden, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und in weiterer Folge zu einer Bodenversiegelung führen können. Gleichzeitig werden im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes auch neue Festlegungen getroffen, die entsprechende Entwicklungen einschränken. Das ist insbesondere in jenen Bereichen im Norden der Region zutreffend, die nicht im Geltungsbereich des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) liegen.

Bei den folgenden Prüfkriterien sind gesamtheitlich betrachtet vorrangig positive Auswirkungen zu erwarten: Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten, Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks), kompakte Siedlungsstrukturen, sowie hochwertige Böden. Die positive Einschätzung bei den genannten Prüfkriterien ist allen voran auf umfassende Neufestlegungen und Vergrößerungen der flächigen Festlegungstypen (ELT, RGZ, ASR) zurückzuführen. Aufgrund des Umstandes, dass ASR nicht Teil des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) sind, fallen die Neufestlegungen von ASR am großflächigsten aus. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden positiv zu bewerten. Großflächige Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von UZ und ELT sind bspw. im Bereich der March-Thaya-Auen oder der pannonischen Sanddünen zu verzeichnen.

Schutzgüter, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung des Ausstoßes und der Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen und die Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Schutzgütern insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes

zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind, wie die Umwandlung von RGZ (nun UZ genannt) in ELT oder das Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Es überwiegen allerdings jene Anpassungen, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, sowie die umfassenden Vergrößerungen und Neufestlegungen der flächigen Festlegungstypen (ELT, UZ, ASR).

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Uferzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Uferzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura-2000-Gebiete:

- ▶ Donau-Auen östlich von Wien (AT1204000; FFH-Gebiet)
- ▶ Donau-Auen östlich von Wien (AT1204V00; Vogelschutzgebiet)
- ▶ March-Thaya-Auen (AT1202000; FFH-Gebiet)
- ▶ March-Thaya-Auen (AT1202V00; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Pannonische Sanddünen (AT1213000; FFH-Gebiet)
- ▶ Sandboden und Praterterrasse (AT1213V00; Vogelschutzgebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Einzelne unerhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Europaschutzgebiete aufgrund des Abrückens von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand bzw. aufgrund von flächigen Reduktionen im Bereich der Europaschutzgebiete sind möglich. Die Art und der Umfang der Auswirkungen hängen jedoch vom konkreten Vorkommen von Arten und Habitaten auf den jeweiligen Flächen ab. Positive Auswirkungen auf den Gebietsschutz ergeben sich unter anderem durch die umfangreiche Neuausweisung von ELT im Bereich der pannonischen Sanddünen bzw. von UZ im Bereich der March-Thaya-Auen.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete, insbesondere aufgrund der nachfolgenden detaillierten Prüfung auf örtlicher Ebene, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Absichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ELT-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁶ in aufgelassenen RGZ/UZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und UZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁶ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen ⁷
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
UZ	Uferzonen
VS	Vogelschutz

⁷ Die bisher als Regionale Grünzonen (RGZ) bezeichneten Flächen wurden in Uferzonen (UZ) umbenannt.

Quellenverzeichnis

Österreichisches Institut für Raumplanung (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Weinviertel Südost. Stand: 30.08.2023

Österreichische Raumordnungskonferenz (2025). ÖROK-Monitoring Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich – Bericht zu den Ergebnissen 2022 und 2025“. Wien: ÖROK.

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	12
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	13
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	13
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	15
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	19
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	21
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	26
Tabelle 8:	Erhaltenswerte Landschaftsteile: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	51
Tabelle 9:	Uferzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	76
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	100
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt unterteilen lassen:

Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)⁸
- ▶ Nordraum Wien

⁸ Es erfolgt eine Reduktion um die Gemeinden Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Parbasdorf, Raasdorf und Strasshof an der Nordbahn, die die Wirtschaftskooperation Marchfeld bilden. Diese sind gekennzeichnet und in diesem Sinne verbunden durch die gemeinsame Lage an der B8 und die sich daraus ergebenden zu lösenden Problemstellungen. Für diese soll bis zum Abschluss der vertiefenden Arbeiten das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) unverändert weitergelten.

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

